DIE
GELTENDMACHUNG DES PLACET
GEGENÜBER DER KIRCHE
NACH BAYERISCHEM VERFASSUNGSRECHT.

(Separatabdruck aus dem Archiv für öffentl. Recht, Band x Heft 2)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

einer

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

KGL. BAYER. FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT ERLANGEN

vorgelegt von

RICHARD NICKLAS,

RECHTSPRAKTIKANT

AUS KEMPTEN IM ALLGÄU.

FREIBURG. I. B.
BUCHDRUCKEREI VON C. A. WAGNER
1895.

SEINEN

LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT

GEWIDMET

VOM VERFASSER.

Es sei dem Verfasser an dieser Stelle gestattet, Herrn Professor Dr. H. Rehm in Erlangen für die gütige Ueberlassung des Themas seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0044

Inhaltsübersicht.

Seite

Die zu behandelnde Frage 1

Rechte und Pflichten des öffentlichen Rechts und das Verhältniss zwischen beiden 3

Das placetum regium in Bayern vor dem Erlasse der Verfassung. Abhängigkeit der rechtlichen Natur eines Kirchenhoheitsrechtes von dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Die Vorschrift der Verfassung 4

Der Verzicht auf subjektive öffentliche Rechte 19

Vergleich mit dem recursus ab abusu 22

Verhältniss des § 58 des Religionsediktes zu § 51 desselben 24

Das placetum regium in Bayern seit dem Erlasse der Verfassung. Anwendung des Resultates, insbesondere auf die staatsrechtliche Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche . 27

In dem Streite, der sich um die bayerische Kirchenfrage entsponnen hat, bildet der Begriff der Hoheitsrechte des Staates gegenüber der Kirche den wichtigsten Gegenstand der Differenzen, und innerhalb dieses Gebietes erhoben sich bis in unsere Tage herein über keinen Theil der staatlichen Massregeln lautere und zahlreichere Beschwerden der katholischen Kirchenbehörden als über das placetum regium [1].

Deshalb ist am meisten gerade diese Einrichtung erörtert worden, und die mit ihr zusammenhängenden Probleme haben nicht nur die Kirchenoberen und die Vertreter der Staatsregierung, sondern weite Kreise des Volkes bewegt. In der Landtagsperiode 1871/72 und gelegentlich der Denkschrift des bayerischen Episkopates vom 14. Juni 1888 in der Landtagsperiode 1889/90 ist die Frage, ob sich das placetum regium auch auf Dogmen beziehe, zum Gegenstande eingehender Diskussionen gemacht worden; häufiger noch sind die Untersuchungen darüber gewesen, welche

[1] Vgl. aus der neuesten Zeit den Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores vom 8. Dez. 1864, No. 28 und No. 41 und die vatikanische Konstitution Pastor Aeternus vom 18. Juli 1870, c. 3.

Gründe in abstracto für und welche gegen eine solche Einrichtung sprechen, ob überhaupt eine präventive Handhabung des ius circa sacra mit der Freiheit des kirchlichen Handelns verträglich, nicht vielmehr nur eine repressive der ganzen modernen staatsrechtlichen Entwickelung entsprechend sei, und nur eine politische Pflicht des Staates bestehe, sich gegenüber Verordnungen der Kirchengewalt, die unter Verletzung seiner Rechte ergehen, in Vertheidigungszustand zu setzen.

Eine andere Frage, die m. W. bisher in der Litteratur zwar angedeutet[2], aber nicht besprochen worden ist, soll im Folgenden behandelt werden: Ist nach bayerischem Kirchenstaatsrechte die Staatsregierung lediglich berechtigt oder aber auch verpflichtet, die Einholung des landesherrlichen Placet von der Kirchengewalt zu verlangen?

Aus dieser Fragestellung erhellt einmal, dass es sich dabei um die Rechtspflicht, nicht um die politische[3] Pflicht, die Einholung des Placet zu verlangen handelt, und dann, dass eine Antwort auf die Frage nur de lege lata, nicht de lege ferenda gegeben werden kann.

[2] Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. VI, Freiburg i. B. 1892, S. 31 Anm. 4.

Rede des Staatsministers Dr. von Lutz in der Kammer der Abgeordneten 1881/82 Beil. Bd. III, S. 303, Sp. 2.

[3] Abg. Freiherr von Lerchenfeld spricht nur von politischen Pflichten, wenn er in seiner Rede in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. Nov. 1889 aus einem Votum des Ministerrathes der Zeit der Konkordatverhandlungen den Satz zitirte: „Die Rechte der Regenten in kirchlichen Angelegenheiten sind nichts als die Pflichten, welche denselben obliegen, die ihnen von der Vorsehung anvertrauten Völker gegen die Herrschsucht der geistlichen Behörden, gegen die Anmassungen jeder Art von Gewissenszwang, gegen die Einführung falscher und verderblicher religiöser Grundsätze ..... zu wahren". Sten. Ber. IV, S. 177.

Der häufig aufgestellte allgemeine Satz, der Staat habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dafür zu sorgen, ne quid detrimenti respublica patiatur hat es ebenfalls nicht mit einer Rechtspflicht zu thun.

Dagegen Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i B. 1892, S. 192.

Rechte und Pflichten des öffentlichen Rechts und das Verhältniss zwischen beiden.

Nur dann, wenn die Staatsgewalt zu einem Thun oder Unterlassen rechtlich verpflichtet ist, kann für ein Individuum ein subjektives öffentliches Recht bestehen. Der daraus sich ergebende Schluss von der Existenz eines subjektiven öffentlichen Rechtes des Individuums auf eine Rechtspflicht der Staatsgewalt ist jedoch in seiner Umkehrung nicht in jedem Falle richtig. Nicht jeder Rechtspflicht der Staatsgewalt entsprechen subjektive öffentliche Rechte des Individuums. Z. B. ein Gesetz statuirt Gewissensfreiheit, ein anderes Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, ein drittes bestimmt, dass Eisenbahnen gebaut werden müssen, aber keinem Individuum erwächst aus einem solchem Gesetze ein gegen den Staat geltend zu machendes besonderes Recht. Man spricht in solchen Fällen von Reflexen der Normen des öffentlichen Rechtes. Wann freilich solche Reflexe, und wann wirkliche subjektive öffentliche Rechte aus Normen des objektiven Rechtes hervorgehen, ist kontrovers[4].

Hier genügt es zu konstatiren, dass nicht jede öffentlichrechtliche Pflicht ein subjektives öffentliches Recht begründet.

Aber auch in einem anderen Sinne sind öffentliches Recht und öffentliche Pflicht nicht korrelate Begriffe, und das ist für die vorliegende Aufgabe von Bedeutung: auch in der Person des Trägers des subjektiven öffentlichen Rechtes selbst begründet das letztere durchaus nicht immer eine Pflicht[5], und es ist der Satz,

---

[4] Auf diese Grenzbestimmung hier einzugehen ist nicht nothwendig.

[5] Wenn Wallaschek, Studien zur Rechtsphilosophie, Leipzig 1889, S. 92 sagt: „Jedes subjektive Recht ist nämlich Rechtspflicht und Berechtigung zugleich und zwar nicht nur in dem Sinne, dass der Berechtigung auf der einen Seite eine Pflicht auf der anderen Seite entspricht, sondern auch namentlich in dem, dass auf einer und derselben Seite Pflicht und Berechtigung vorkommen", so verfolgt er einen ganz anderen Gedanken als den im Texte als unrichtig bezeichneten, er stellt dem Rechte nicht die Pflicht zur Ausübung des Rechtes, zur That gegenüber, sondern, indem er das subjek-

dass Privatrechte zwar keine Rechtspflichten begründen, auf öffentliche Rechte jedoch nicht verzichtet werden könne, in beiden Theilen nicht richtig: das Recht des Verlagsbuchhändlers aus dem Verlagsvertrage ist für ihn zugleich Rechtspflicht, während ein Verzicht auf das Recht der Krone zulässig ist. Die Frage, die uns beschäftigt, kann also nicht mit Hilfe des oft ausgesprochenen Satzes, jedes Recht der öffentlichen Rechtsordnung sei zugleich Pflicht, zu einer raschen und einfachen Lösung gebracht werden.

Das placetum regium in Bayern vor dem Erlasse der Verfassung. Abhängigkeit der rechtlichen Natur eines Kirchenhoheitsrechtes von dem jeweiligen Verhältniss zwischen Staat und Kirche. Die Vorschrift der Verfassung.

Die Geschichte des placetum regium in Bayern bewegt sich im Rahmen der Geschichte der bayerischen Kirchenhoheitsrechte.

In der ältesten Zeit unter den Stammesherzögen und zu der Zeit, als Bayern eine Provinz des fränkischen Reiches bildete, war die Kirche vom Staate vollständig verschlungen, der Staat war gewissermassen die Kirche, er bestimmte, was zur Erreichung der Zwecke der Kirche geschehen sollte. Für dasjenige, was wir heute Kirchenhoheitsrechte nennen, war da kein Raum, wissen wir doch, dass die Herzöge und die fränkischen Könige das Recht übten, Synoden zu berufen und den Vorsitz auf ihnen zu führen. Treffend vergleicht daher ein Schriftsteller den Rekurs an den Staat wegen Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt im damaligen fränkischen Reiche mit einem Kompetenzkonflikte zwischen zwei staatlichen Gewalten[6].

Das änderte sich, als im 11. Jahrhundert Papst Gregor VII.

tive Recht als eine Grenze, eine Sphäre, bezeichnet, die Pflicht zur rechtlichen Betrachtung.

[6] Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Tübingen 1872, S. 27 ff.

das Universalreich der abendländischen Kirche, das kirchenpolitische System des Mittelalters, welches auf der Ueberordnung der Kirche über den Staat beruht, inaugurirte. Später, im 12. und im 13. Jahrhundert gelangte dieses System unter den Päpsten Innozenz III., Innozenz IV. und Bonifaz VIII. zur Ausbildung, unter dem letzteren sogar zur dogmatischen Formulirung in der Bulle Unam Sanctam vom Jahre 1302. Die kirchliche Strafe muss vom Staate exequirt werden. Auf den Wink des Priesters hat das weltliche Schwert die Scheide zu verlassen, sagt Bonifaz VIII. in der genannten Bulle. (De maioritate et oboedientia, Extravag. commun. 1, 8.) Auch in Bayern herrschte unter der Regierung der Welfen diese kuriale Auffassung.

Erst in der nun folgenden Periode einer Reaktion gegen das Papalsystem ergreift die Staatsgewalt im Kampfe mit der Kirche Massregeln, von denen sich manche im Allgemeinen wenigstens mit den sog. Kirchenhoheitsrechten decken, in dieser Zeit finden wir auch die erste Spur eines placetum regium[7].

Dass jedoch diese Massregeln einen Bestandtheil der damaligen Rechtsordnung gebildet hätten, lässt sich nicht behaupten, vielmehr wurden sie in jener Zeit des Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum unter Ludwig dem Bayer entsprechend der Art des Kampfes, der sich weniger auf dem Rechtsboden, als auf dem Boden der Macht bewegte, mehr willkürlich geübt.

Den Charakter des Rechtssatzes empfängt das placetum regium unter Georg dem Reichen[8], der in der Landesordnung von 1491 bestimmt, dass „ainich preves bullen oder anders in

---

[7] Die weltliche Obrigkeit respektirte nicht mehr ohne weiteres jede Exkommunikation, sondern behielt sich ein Urtheil über deren Rechtmässigkeit vor.

Friedberg a. a. O. S. 59.

[8] Die Rede des Staatsministers Dr. Freiherrn von Lutz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Nov. 1889, Sten. Ber. IV, S. 160, gibt eine Uebersicht der bayerischen Gesetze und Verordnungen über das placetum regium von Georg dem Reichen an.

unserm Land an die Kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlich on unserer willen und wizzen anzeschlagen oder zu verkünden“ [9] verboten ist [10].

Die Missstände in der Kirche zur Zeit der Reformation veranlassten die bayerischen Herzöge in ihrem Streben, denselben Einhalt zu thun, soweit zu gehen, dass sie das Kirchenregiment, das ius in sacra selbst, sich beilegten und die kirchlichen Angelegenheiten des Landes ihrer eigenen Leitung durch das Mittel einer ihnen untergebenen Behörde, des 1557 gegründeten „Religions- und Geistlichen Lehenrathes“ unterstellten. Es beginnt damit eine Periode des landesherrlichen Kirchenregimentes, das sich von dem der protestantischen Territorien nur dadurch unterscheidet, dass bei den Protestanten das Kirchenregiment auch theoretisch lediglich dem Landesherrn zukommt, während in der katholischen Kirche der damaligen Zeit eine konkurrirende Jurisdiktion der Bischöfe und der Landesherren anerkannt wurde.

Die Thätigkeit der erwähnten, seit 1573 „Geistlicher Rath“ genannten Behörde, der die Handhabung der Kirchenhoheitsrechte im Allgemeinen oblag, interessirt deshalb nicht weiter, weil gerade das placetum regium sich unmittelbar in den Händen der Herzöge, also ohne Mitwirkung des Geistlichen Rathes fortentwickelte.

Es würde für den hier verfolgten Zweck nutzlos sein und zu blossen Wiederholungen gegenüber den Werken von E. Mayer und Reinhard führen, wenn jede uns überlieferte Anwendung des placetum regium angeführt werden wollte. Nur die wenigen Fälle, welche zur historischen Beleuchtung der Frage einen Beitrag liefern, sollen berücksichtigt werden.

[9] Abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 64.

[10] Um dieselbe Zeit wurde auch in anderen Staaten Deutschlands die präventive Handhabung der staatlichen Kontrole über kirchliche Gesetze zum ersten Male gesetzlich geregelt, so in der Klevischen Landesordnung von 1486 und noch früher in Brandenburg.

Den Dekreten des tridentinischen Konzils wurde in Bayern extra res fidei die staatliche Anerkennung „nicht schlechthin gewährt“, „weil die bischöfliche Publikation allein sine placito Regio den Landesfürsten nicht binden kann“ [11].

Das placetum regium in dieser Periode hat, wie Reinhard [12] ausführt, den Sinn, dass die vom Landesherrn nicht gebilligten Dekrete und Schlüsse der Kirchengewalt von ihm nicht zur Publikation zugelassen zu werden brauchen, mindestens aber denselben zu nichts verpflichten und seinen Rechten in keiner Weise präjudiziren können. Es konnte nicht placetirten kirchlichen Gesetzen Publikation und Vollzug verweigert werden, der Landesherr war aber auch befugt, wenn er wollte, sie publiziren zu lassen.

Nicht placetirte Gesetze hatten die Wirkung, dass sie den Landesherrn zu nichts verpflichteten, also placetirte Gesetze verpflichteten ihn zum Vollzug; nicht placetirte konnten seinen Rechten in keiner Weise präjudiziren, also placetirte hatten präjudizirende Wirkung: das Gesuch um das placetum regium war ein Gesuch um den weltlichen Arm, und Ertheilung des placetum regium gleichbedeutend mit der Ertheilung des weltlichen Armes. Das placetum regium war ja damals kein Sicherungsrecht im Interesse des Staates, sondern ein Bestätigungsrecht des Kirchenregimentes selbst im Interesse der Kirche [13].

---

[11] Friedberg a. a. O., S. 258 Anm. 1.

[12] Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884, S. 20.

[13] Diese Auffassung des placetum regium war mit der im deutschen Reiche herrschenden übereinstimmend. Wenn uns auch von einer regelmässigen Wahrnehmung des placetum regium im Reiche nichts überliefert ist, so bezeugt doch gerade die einzige ausführlichere Nachricht diese Uebereinstimmung. Als im Jahre 1648 Innozenz X. in der Bulle Zelo Domus Dei gegen den westphälischen Frieden protestirte, machte der schwedische Gesandte zu Nürnberg, Oxenstierna, dem Reichsdirektorium eine Vorstellung, er habe erfahren, dass die päpstliche Bulle in Wien neu gedruckt und durch den apostolischen Nuntius ihr Anschlag an allen Kirchenthüren befohlen worden sei. Dies wäre ein weitaussehendes und dem Instrumentum pacis

Die folgende Zeit ist insoferne merkwürdig, als weder in den Streitigkeiten Wilhelm V. mit den Bischöfen und der Kurie, noch in dem 1583 zwischen dem Herzoge und den bayerischen Landesbischöfen abgeschlossenen Konkordate des placetum regium Erwähnung geschah. Bezüglich der Kirchenhoheitsrechte im Allgemeinen ist zu bemerken, dass sie noch in der im Laufe des genannten Streites von den herzoglichen Räthen abgefassten Rechtfertigungsschrift auf päpstliche Verleihung gegründet wurden — eine Theorie, der die oben bezeichnete Auffassung des placetum regium als einer im Interesse der Kirche erfolgenden Ertheilung des weltlichen Armes von Seite des das landesherrliche Kirchenregiment ausübenden Herzogs entspricht — während in der bald darauffolgenden von den nämlichen Räthen abgefassten Erwiderung auf die bischöflichen Beschwerden eine andere Konstruktion, die Zurückführung auf die sich auf die Kirche mit erstreckende Landeshoheit an die Stelle trat.

Mit dem seit dem Tode des Kurfürsten Max I. ohne ausdrücklichen Verzicht des Landesherrn sich allmählich vollziehenden Zurückfallen des Kirchenregimentes an die Kirchengewalt beginnt eine neue Periode des bayerischen Kirchenstaatsrechtes, die Kirche bleibt Landeskirche, allein der Staat identifizirt sich und seine Zwecke nicht mehr mit der Kirche und deren Zielen, die Staats-

höchst präjudicirliches Werk, welchem man bei Zeiten begegnen müsse. Friedberg a. a. O., S. 89.

Zur Charakterisirung des Verhältnisses von Staat und Kirche in jener Zeit im Gegensatze zur folgenden Periode und insbesondere zur Gegenwart dient es zu wissen, dass, wie Friedberg an einer Reihe von Belegen ausführt, vom deutschen Reiche auch die Verhängung kirchlicher Censuren aus Motiven, die von Reichswegen für unzulässig erkannt waren, nicht geduldet wurde, dass grundsätzlich seitens der Reichsgerichte von Reichswegen geistliche Urtheile nur dann exequirt wurden, wenn sie sich von der formellen und materiellen Richtigkeit des Urtheils überzeugt hatten, und dass auch ohne Anrufen seitens des geistlichen Richters dessen Sentenz auf Begehren der siegenden Partei ohne Weiteres durch die Reichsbehörden vollzogen wurde.

gewalt nimmt für sich das Recht in Anspruch, die Religion zu fördern, nicht mehr im Interesse der Kirche, sondern im Interesse des Staates selbst, also wenn es die Umstände zu verlangen scheinen, durch Massnahmen, die direkt gegen den Willen der Kirchengewalt gerichtet sind. Dieses neue System, der Territorialismus, führte dazu, das Gebiet des Staates von dem der Kirche abzugrenzen, und zwar ist es der Staat selbst, der diese Grenzbestimmung vornimmt; dazu dient ihm nun vor allem das placetum regium. Durch diese Aenderung des Systems, das nicht mehr darin gipfelte, den Anordnungen der Kirche durch die staatliche Genehmigung und ihre Konsequenz, den weltlichen Arm, Nachdruck im Interesse der Kirche zu verleihen, sondern bezweckte, das Gebiet des Staates von Uebergriffen der Kirche rein zu erhalten, erhielt das placetum regium eine ganz andere Färbung. Aber eines blieb, und das bedarf der Betonung: auch jetzt hatte diese Massregel den Sinn, dass kirchliche Gesetze für den Staat erst durch dessen Genehmigung verbindlich werden, also immerhin verbindlich werden[14].

Auch in dieser Periode kann demnach der Landesherr dulden, dass Verfügungen der Kirchengewalt, die nicht placetirt sind, verkündet und vollzogen werden und kann diese Verkündung und Vollziehung selbst anordnen: das placetum regium ist das Recht des Landesherrn, gewisse Verfügungen der Kirchengewalt nur dann zur Verkündung und zum Vollzuge zuzulassen, wenn er sie geprüft und gebilligt hat, die Prüfung aber erstreckt sich, wie Reinhard annimmt, bei den Erlassen der ausländischen geistlichen Behörden lediglich auf die Frage der Zweckmässigkeit, bei denen der inländischen auf die Frage, ob der Erlass landesherrliche Rechte verletzt, um verfassungsmässig anerkannte und ge-

[14] Vgl. z. B. Dekret von 1729 bei Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., S. 136 und Friedberg a. a. O., S. 240: „Zur Exekution jeder Bulle hat neben dem Bischof auch der Landesherr mitzuwirken".

währleistete Rechte Dritter handelt es sich nicht. Zweckmässige d. h. im Sinne des Territorialismus für den Staat zweckmässige kirchliche Erlasse konnte selbstverständlich der Staat auch vollziehen lassen, ohne dass er um das placetum regium gebeten worden war, denn die Einholung desselben sollte ihm nur die auch sonst kraft spontaner Kontrole vorhandene Möglichkeit einer aufsichtlichen Prüfung erleichtern. Landesherrliche Rechte aber, um deren Verletzung es sich bei der zweiten Kategorie handelte, durch Publikation und Exequirung eines nicht placetirten Gesetzes in einem einzelnen Falle einmal verletzen zu lassen, wehrte dem Landesherrn kein Rechtssatz.

Dass Bayern im 18. Jahrhundert mit dieser soeben bezeichneten Auffassung des placetum regium nicht allein stand, sondern dass auch anderwärts das placetum regium nichts anderes war, als ein Gesuch um den weltlichen Arm, sehen wir aus Van Espen, Tractatus De promulg. leg. eccl. Bruxellis 1712, Pars II, Cap. 3 § 4 S. 59: Quin imo praxis communis obtinet, ut Placitum Regium in Auditoriis Regiis expediri non consueverit, nisi prius Litterae, quarum executio petitur, communicentur officio Fiscali etc.

Laurent, Van Espen. Paris 1860, S. 87 führt aus: Quand, au XVII^e^ siècle, les bulles contre Jansénius mirent les Pays-Bas en feu, un de nos meilleurs jurisconsultes, Stockmans, professeur en droit à Louvain, publia un traité sur le placet, où il établissait que les bulles pontificales n'étaient obligatoires qu'après leur publication autorisée par le gouvernement.

Dieser Auffassung gemäss ist auch in zahlreichen Fällen in der Geschichte auf die Einholung des placetum regium thatsächlich verzichtet worden. So sagt Laurent a. a. O. S. 99: Un décret de l'Inquisition prohiba les Lettres Provinciales[15]. Nach

[15] Gemeint ist das in den Jahren 1656 und 1657 erschienene Werk Pascals „Les Provinciales".

hartnäckigem Kampfe zwischen dem Staatsrath von Brabant (conseil souverain de Brabant) einerseits und dem Nuntius und Alexander VII. andererseits kam es so weit, dass Philipp IV. von Spanien nachgab und das genannte Dekret ohne Placet publiziren liess: „Sur ce faux exposé (nämlich des internonce, der ausgeführt hatte, dass das Placet nur gefordert sei in den matières bénéficiales et d'intérêt privé) et pour complaire au saint-siége, Philippe IV. ordonna la publication du décret qui avait soulevé de si longs débats, sans qu'il fût revêtu du placet".

Aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in welcher Zeit die in der Litteratur von VAN ESPEN [16] in den Niederlanden und von dem Weihbischofe NICOLAUS VON HONTHEIM [17] vorgenommene Systematisirung der Kirchenhoheitsrechte auch in Bayern Eingang fand, ist vor allem zu erwähnen § 11 der im Jahre 1802 anonym erschienenen Schrift „Ueber die landesherrlichen Gerechtsame in geistlichen Sachen nebst ihren verschiedenen Modificationen und ihrer Ausübung in Baiern": „Keine geistliche Verordnung führt äussere bürgerliche Wirksamkeit mit sich, wenn sie nicht das placetum regium an der Stirne trägt" (arg. e contr. eine geistliche Verordnung führt bürgerliche Wirksamkeit mit sich, sobald sie das Placet an der Stirne trägt), dann das kurfürstlich bayerische Mandat vom 30. April 1770, dessen hier interessirende Worte lauten [18]: „Liebe Getreue! Nachdem von Unserer höchsten Stelle gnädigst resolvieret worden, in Unseren Landen zu Bayern und der oberen Pfalz gleich anderen katholischen Staaten keinerlei geistliche Verordnungen und Gesetze ohne vorausgehender Unserer landesherrlichen Einsicht und Begnehmigung fürohin ad effectum bringen zu lassen, so befehlen

[16] De promulg. leg. eccles. 1712.
De recursu ad princ. 1724.

[17] Justini Febronii iurisconsulti de statu ecclesiae et de legitima potestate . . liber singularis 1763.

[18] DÖLLINGER, Verord. Sammlung Bd. VIII, S. 64.

wir hiemit gnädigst, dass zur Exekution einig bischöflicher Generalverordnungen, wann sie nicht vorhero von Uns eingesehen und zu exequieren anbefohlen worden, keine Hand geboten etc.“.

Ertheilung des placetum regium war also damals Gewährung des bracchium saeculare. Der Wortlaut dieser Verordnung vom 30. April 1770 ist so ziemlich in den Art. 4 der Geistlichen Rathsordnung von 1779 übergegangen. Von dem Verlangen der Einholung des placetum regium soll nur Umgang genommen werden, falls sich „alsbald ergebe, dass solches nicht offenbar und wesentlich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreife, werenfalls die Verkündung oder Anheftung nicht zu erschweren oder zu behindern, so folgendes Jus cavendi eben nicht strenge gepflogen werden solle, sondern alsdann unverfänglich jedoch nachgesehen werden mag“.

Wann sich ergebe, „dass solches nicht offenbar und wesentlich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreife“, wann also die Voraussetzung für die mildere Handhabung des Jus cavendi, für das vorgeschriebene Nachsehen gegeben war, das zu entscheiden stand natürlich im Ermessen der Staatsgewalt; es geht daraus klar hervor, dass die Geistliche Rathsordnung von 1779 einen Verzicht der Staatsgewalt auf die Vorlegung einer kirchlichen Verordnung zur landesherrlichen Einsicht und Genehmigung kennt.

Das placetum regium hatte damals einen doppelten Zweck, einmal Beförderung der Religion und Handhabung der Glaubenslehren bei dem Volke[19] — die Pflege der religiösen Interessen,

[19] Geistliche Rathsordnung von 1779 Art. 4. „Und ob zwar den Ordinariaten als unmittelbaren Gerichten in pur geistlichen Sachen die gesetzgebende Gewalt von Gott direkt und ganz unabhängig von der weltlichen anvertraut ist, so will doch in einem wohl eingerichteten Staate die gute Ordnung erfordern, dass all jenes, was hierin geboten werden will, allemal Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht als Landesherrschaft insinuieret werde, damit Höchstdieselben gemäss Höchstderoselben obhabenden Schutzgewalt den Gottesdienst und die Religion im Staate befördern, die Hindernisse aus dem

welche bisher Sache der Kirche oder doch des sich mit der Kirche identifizirenden Staates gewesen war, wird jetzt vom Staate als solchem in die Hand genommen — und dann Abwehr von Anordnungen, „welche mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit nicht vereinbarlich sein dürften“[20]. Dem erstgenannten Zwecke entspricht die Wirkung der Ertheilung des Placet, die darin besteht, dass zur Durchführung des placetirten kirchlichen Gesetzes der weltliche Arm gewährt wird, während Verweigerung des Placet im Hinblick auf den anderen Zweck zur Folge hatte, dass das nicht placetirte kirchliche Gesetz vom Staate nicht vollzogen werden musste.

Eine Verordnung vom 15. Februar 1803[21] bestimmt unter Ziff. 3: „ist dem befragten Fastenpatente Unser höchstes Placet so lange zu verweigern, bis sich das Ordinariat Augsburg dazu verstehen wird, die nämliche Fastendispensation zu ertheilen,

---

Wege räumen, die Glaubenslehren bei dem Volke handhaben und die Ungehorsamen oder Verächter hierinnen zur Strafe ziehen lassen mögen etc.“

Ueber die Art und Weise dieser „Beförderung der Religion“, vgl. den Recess mit dem Ordinariate Augsburg vom Jahre 1785 Ziff. 7: „Auf beschehene Ordinariatsanzeige derenjenigen, welche auf vorhergehende wiederholte geistliche Ermahnungen dem Kirchengeboth der österlichen Beicht und Kommunion ein Genügen zu leisten sich hartnäckig sträuben, wird man von Landesherrschaftswegen auf beschehene Anzeige auch mit zeitlichen Strafen fürfahren und erst bey deren Unverfange zu der wirklichen Exkommunikationserklärung schreiten“.

Georg Karl Mayr, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen Bd. IV. München 1788, S. 819.

In jener Zeit des Territorialismus bildet der von Suarez in seinen Vorlesungen und im Preussischen Landrecht zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, dass der König Quelle aller Gewalt im Staate und so auch der kirchlichen ist, und dass an und für sich keine Religionsgesellschaft äussere Rechte im Staase besitzt, bereits einen Uebergang zu unserem modernen verfassungsrechtlichen Verhältnisse von Staat und Kirche, wonach der Staat der Kirche eine gegenüber allen anderen Vereinen bevorzugte Stellung einräumt, sie aber zugleich einer weitgehenden Kontrole unterwirft.

[20] Augsburger Recess Ziff. 13.

[21] Döllinger, Verord. Samml. Bd. VIII, S. 65.

welche bereits durch die Beistimmung aller übrigen Ordinariate in dem grössten Theile Unserer diesseitigen und fränkischen Lande besteht"; also auch hier wird das Placet noch dazu verwendet, „die Religion zu befördern und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen".

Hierher gehört auch die Verordnung vom 17. Mai 1804[22], in welcher sich die Worte finden, „so wie wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht bloss als Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten".

In jenen ersten Jahren dieses Jahrhunderts, zur Zeit der Genesis unserer Verfassung, entstand eine Litteratur über die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, in der die betreffenden Schriftsteller auch ihrer Ansicht über das Wesen des placetum regium Ausdruck geben. Allerdings wird die alte direkte Beziehung zwischen dem placetum regium und dem bracchium saeculare noch festgehalten in den „Grundlinien eines dem itzigen Zeitgeiste angemessenen Kirchenrechtes"[23]. Der unbekannte Verfasser sagt auf S. 171: „Dieses (das Placet) ist ein wesentliches Majestäts- und Staatsrecht, welches dem Fürsten als Staatsrepräsentanten in keinem Falle erlaubt ist aufzuopfern, ohne sich selbst der Majestätsverletzung gegen den Staat schuldig zu machen". Wie sich schon aus den folgenden Worten des Anonymus, aus der Gleichstellung mit der dem Fürsten gegenüber der Kirche obliegenden Schutzpflicht, ergibt, kann die vom Verfasser gemeinte Pflicht nur als eine moralische qualifizirt werden. „Wenn aber", so äussert sich derselbe Schriftsteller[24], „im Gegentheile Kirchenverordnungen nichts Staatswidriges enthalten, so ist es ebenfalls des Fürsten Pflicht, die Kundmachung derselben nicht nur zuzulassen und zu bestätigen, sondern als Beschützer der Kirche auf die Beobachtung der kirchlichen Dekrete umsomehr

[22] Ebenda S. 68.

[23] 1804 anonym erschienen.

[24] A. a. O., S. 178.

zu dringen, weil sie durch seine landesherrliche Bestätigung auch die Staatslegalität erhalten haben . . . . Aus diesem lässt sich der grosse Vortheil abnehmen, der aus der landesherrlichen Bestätigung — placeto regio — für die Kirche selbst entspringt. Es ist also dieses Recht der landesfürstlichen Gutheissung der Kirche und ihren Rechten nicht nur allein nicht nachtheilig, als es ihr vielmehr vortheilhaft ist".

Anders spricht sich schon der „Gutachtliche Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche"[25] hierüber aus: „Da die Billigung der Verkündigung und Vollstreckung nicht etwa einen Vertrag zwischen dem Landesherrn und der geistlichen Gewalt begründet, sondern ebenso wie jede Verordnung oder jede andere Regierungshandlung, wenn sie als ein Hinderniss des Staatszweckes erscheint, zurückgenommen werden kann, so ergibt sich hieraus von selbst, dass dem Landesherrn das unerlöschliche Recht vorbehalten bleibt, solche kirchliche Gesetze, welche zwar das Placet erhalten haben, deren Wirkungen aber fortdauern und früher oder später als gemeinschädlich erkannt werden, abzuändern oder ganz aufzuheben". Hierin liegt ein neuer Gedanke. Es wird gesagt, dass trotz ertheilten Placets der weltliche Arm dem placetirten Gesetze verweigert werden könne, da die Ertheilung des Placet keinen Vertrag darstelle, in welchem der geistlichen Gewalt der weltliche Arm zugesagt wird.

Unrichtig ist dabei, wenn wir uns jetzt schon für einen Augenblick auf den Boden der Verfassung stellen, die Behauptung, der Landesherr könne in einem solchen Falle, wenn sich ergebe, dass das placetirte Gesetz staatsgefährlich ist, dasselbe abändern oder aufheben. Das kann der Landesherr niemals. Das

[25] Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Monarchie. Ein Beitrag zu dem bevorstehenden Kirchenkonkordate v. J. B. St. Nürnberg u. Sulzbach 1807, S. 176.

kirchliche Gesetz bleibt vielmehr nach wie vor kirchliches Gesetz, es wird ihm eben der weltliche Arm nicht ertheilt, es wird seitens der Staatsgewalt nicht vollzogen, obwohl es mit dem placetum regium versehen ist. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, dass die Auffassung dieses gutachtlichen Entwurfes im Resultate wenigstens, wenn auch nicht in dessen Begründung, mit unserer Verfassung im Einklange sich befindet.

Der Verfasser des ersten Entwurfes eines Religionsediktes aus dem Jahre 1808 huldigt der alten Ansicht über das Verhältniss von Placet und weltlichem Arme und spricht sich deutlich in diesem Sinne aus[26]: „Jede Kirche kann über alle eigentliche geistliche Sachen und Personen, welche zu ihrer Genossenschaft gehören, nach der von ihr angenommenen und vom Staate gebilligten Form Verordnungen machen. Diese müssen aber jedesmal dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden und erlangen erst von diesem Zeitpunkte an äussere Verbindlichkeit".

Aber wie schon die oben erwähnte Verordnung vom 17. Mai 1804, so hebt auch die von Zentner vorgenommene Umarbeitung jenes Entwurfes eine direkte Beziehung zwischen dem Placet und dem weltlichen Arme nicht mehr hervor: § 65 dieser Umarbeitung, des Religionsediktes vom Jahre 1809, hat abgesehen von stilistischen Aenderungen den nämlichen Wortlaut wie der gegenwärtig geltende § 58 des Religionsediktes vom Jahre 1818. § 65 des Religionsediktes von 1809 lautet: „Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung, publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen von derselben jederzeit Erwähnung zu thun".

[26] Sog. Branca'scher Entwurf, II. Abschn., Tit. I, § 1.

§ 58 des Religionsediktes von 1818 bestimmt: „Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun".

An dieser Stelle soll, um dem Folgenden nicht vorzugreifen, nur das eine betont werden, dass schon der klare Wortlaut des genannten § 65 resp. des § 58 und des § 61 der zweiten Verfassungsbeilage eine thatsächliche Placetirung, eine Ertheilung des Placet im Voraus als unzulässig erscheinen lässt.

Schon dieser kurze auf das placetum regium beschränkte Rückblick ergibt wie eine historische Betrachtung der Gesammtheit jener staatlichen Einrichtungen, die man Kirchenhoheitsrechte nennt, als Resultat, dass die rechtliche Natur eines Kirchenhoheitsrechtes von dem zwischen Staat und Kirche jeweils bestehenden Grundverhältnisse abhängt, mit diesem also dem Wechsel unterworfen ist. Eine Interpretation der Verfassung, welche ihre Argumente einer Periode entnimmt, in welcher diese Beziehung gegenüber der Gegenwart von Grund aus verschieden gestaltet war, ist demnach zu verwerfen[27].

Gerade mit dem durch die Verfassung festgelegten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ist der Wortlaut der Bestimmungen über das Placet ohne jeden Zwang zu vereinbaren, und wenn irgendwo, so gelten hier die Worte, die Staats-

[27] Vgl. Dr. Sebastian Frank, „Das gegenwärtige bayerische Kultusministerium und die sog. Altkatholiken in Bayern" im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 41, 1879, S. 142. Dieser Schriftsteller führt aus, dass die zur Zeit des Territorialsystems im 18. Jahrh. in Bayern dem placetum regium innewohnende Bedeutung (Förderung der Religion etc. S. oben S. 12) auch nach Emanation der Verfassung aufrecht erhalten werden müsse.

minister Dr. Frhr. v. Riedel im Jahre 1889 in der Kammer der Abgeordneten in Beziehung auf die in § 58 des Religionsediktes erwähnten älteren Generalmandate[28] aussprach: „Darauf, welche Auffassungen in früheren Jahrhunderten über das placetum regium in Bayern bestanden, kann es angesichts des klaren Wortlautes der Verfassung nicht ankommen“[29]. Das rechtlich nothwendige Korrelat zu der in unserer Verfassung öffentlich anerkannten Stellung der christlichen Kirchen[30] bilden die Kirchenhoheitsrechte[31]. Wenn der bayerische Staat in einem einzelnen Falle auf sein Recht, die Einholung des Placet zu verlangen, verzichtet, so verzichtet er auf eine bestimmte Form der Ausübung eines Kirchenhoheitsrechtes und zwar gerade auf diejenige, die im Gesetze niedergelegt ist; er verzichtet auf sie, ohne dass eine andere Form der Ausübung dieses Kirchenhoheitsrechtes an die Stelle treten kann, weil eben eine andere im Gesetze nicht enthalten ist[32]. Die Einrichtung des placetum regium überhaupt könnte der bayerische Staat zweifellos im Wege der Verfassungsänderung aufheben, damit hätte er aber keineswegs auf seine Kirchenhoheitsrechte und insbesondere nicht auf das Recht der

---

[28] Hinsichtlich deren Fortgeltung im Laufe dieser Darstellung allerdings eine andere Ansicht geäussert wird.

[29] Sten. Ber. IV, S. 165, Sp. 1.

[30] Sie sind keine gewöhnlichen Vereine mit vermögensrechtlicher Persönlichkeit: ihre Geistlichen gelten als öffentliche Diener, ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staates (§§ 29—31, II. Verfassungs-Beilage), ihre Festtagsordnung ist in das Rechtsleben des Staates aufgenommen, sie geniessen einen besonderen strafrechtlichen und einen besonderen administrativrechtlichen Schutz, sie erhalten Dotationen aus Staatsmitteln (vgl. insbes. Art. III, Abs. 4, IV, V, VI, VII des Konkordates), haben zum Theil Anspruch auf eine besondere Vertretung im Landtage etc.

[31] Diese Beziehung wird von den Kirchenoberen in ihren Forderungen stets ausser Acht gelassen, vgl. das Verlangen der im Jahre 1848 vom Erzbischofe von Köln dort versammelten Bischöfe: keine Trennung von Staat und Kirche, aber keine Kirchenhoheitsrechte mehr.

[32] Vgl. die Rede des Staatsministers Dr. von Lutz in der Kammer der Abgeordneten, Sten. Ber. 1871/72 I, S. 402, Sp. 2.

Oberaufsicht verzichtet, das ius inspectionis saecularis müsste sich dann in anderer als in präventiver Form äussern[33]; er könnte aber auch auf seine Kirchenhoheitsrechte z. B. auf das placetum regium auf dem genannten Wege verzichten, ohne dass eine andere Form der Oberaufsicht an die Stelle treten würde, allein nur unter der einen Voraussetzung: dass jenes Korrelat der Kirchenhoheitsrechte, die öffentlich anerkannte Stellung der christlichen Kirchen, die privilegirte auf dem Konkordate beruhende Stellung der katholischen Kirche in Bayern, weggefallen sein müsste[34].

So lange das nicht geschehen und so lange ferner das placetum regium nicht im Wege der Verfassungsänderung durch eine andere, repressive Form der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes ersetzt ist, kann die Staatsgewalt auf ihr Recht, die Einholung des Placet zu verlangen, auch nicht in einem einzelnen Falle verzichten.

Der Verzicht auf subjektive öffentliche Rechte.

§ 58 des Religionsediktes enthält die Worte „nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten“ und hält hiemit das Generalmandat vom 3. April 1770, welches auf die Publikation und Exequirung unplacetirter bischöflicher „Generalverordnungen“ die Temporaliensperre androht, aufrecht[35].

Von hier aus wäre folgender Gedankengang möglich.

Die Temporaliensperre ist Kriminalstrafe, wenn nicht in jedem Falle, so doch gewiss im Falle des Vergehens gegen das Gebot des § 58 des Religionsediktes: Hole das Placet ein, wenn

[33] Vgl. die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, Art. 16.

[34] Also entweder völlige Trennung von Staat und Kirche oder Staatskirchenthum.

[35] Die Vertreter der entgegengesetzten Meinung siehe bei Seydel a. a. O., Bd. VI, S. 219, Anm. 1.

du kirchliche Gesetze publiziren und vollziehen willst[36]. Bezüglich der Verfolgung kriminell strafbarer Handlungen gilt nach § 152 der Reichsstrafprozessordnung das Legalitätsprinzip, die Staatsanwaltschaft (allerdings nur ein Organ der Staatsgewalt, aber die Pflicht dieses Organs ist nicht durch einfachen Dienstbefehl, sondern durch Rechtssatz festgestellt) muss einschreiten, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist. In unserem Falle ist gesetzlich ein Anderes bestimmt, indem das Mandat vom Jahre 1770 verlangt, dass vor Erhebung der öffentlichen Klage die Genehmigung des Kultusministeriums eingeholt werde, es gilt das Opportunitätsprinzip[37]. Die Staatsgewalt prüft durch ihr Organ, das Kultusministerium, ob die Verfolgung im öffentlichen Interesse gelegen ist, sie kann also in einem einzelnen Falle des Vergehens gegen § 58 des Religionsediktes auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten. § 58 kann dann ungestraft übertreten werden, die Kirchengewalt publizirt und exequirt ohne das Placet eingeholt zu haben. Im Falle des § 139 des Reichsstrafgesetzbuches dagegen, der ebenfalls ein pönalisirtes Gebot enthält, gilt das Legalitätsprinzip, die Staatsgewalt kann auf ihr Recht, Anzeige eines geplanten Hochverrats zu verlangen, nicht verzichten.

Dass die Staatsgewalt auf ihr in § 139 des Reichsstrafgesetzbuches festgelegtes Recht, Anzeige eines geplanten Hochverrathes zuverlangen, nicht verzichten kann, ist ja richtig, aber unrichtig ist es, den Grund im Legalitätsprinzip zu suchen. Das Opportunitätsprinzip, wie es im Falle des § 58 des Religionsediktes gilt, bezieht sich nur auf die strafrechtliche Verfolgung und ist nicht gleichbedeutend mit Statuirung der Zulässigkeit eines Verzichtes

[36] E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884, S. 77 ff.

[37] Diese Ausnahme vom Legalitätsprinzip ist geltendes Recht, denn in solchen Sachen, welche überhaupt der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegen, kann auch diese giltige Ausnahmen vom Legalitätsprinzip statuiren. Hellweg-Dochow, Der Reichsstrafprozess. Berlin 1890, S. 103. Vgl. freilich Löwe, Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich. Berlin 1894, S. 456, Ziff. 5c.

auf das Gebot selbst, auf das Verlangen der Einholung des Placet. Unterlassung der Verfolgung der Uebertretung einer Norm ist nicht identisch mit einer Aufhebung der Norm für den einzelnen Fall. Wenn die Staatsgewalt auf die Geltendmachung ihres Strafanspruches verzichten kann, so geht eben daraus hervor, dass ein Strafanspruch entstanden ist, auf den verzichtet werden kann, ein Strafanspruch kann aber da, wo das ihn begründende Gesetz in Folge eines Verzichtes der Staatsgewalt auf dasselbe nicht gilt, nicht entstehen. Ob Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip ist für die Entscheidung ohne Belang, denn beide Prinzipien setzen voraus, dass ein Strafanspruch des Staates bereits entstanden ist, ist keiner entstanden, so kann weder das eine noch das andere zur Anwendung kommen.

Was von § 139 des Reichsstrafgesetzbuches gilt, hat auch Geltung für § 58 des Religionsediktes und für alle Normen, welche einen Rechtsanspruch statuiren: sollen sie in einem bestimmten Falle nicht gelten, so muss dieses derjenige Wille bestimmen, welcher diese Norm festgesetzt hat. Ein Rechtsverzicht kann nur stattfinden, wenn ihn ein Rechtssatz gestattet[38]. Die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche ist auch für den Staat in der Regel Recht, aber nicht Pflicht, weil es die Rechtsordnung bestimmt, die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Rechte ist dann lediglich Recht, wenn es die Rechtsordnung will[39], soferne sie es nicht ausdrücklich will, ist sie Pflicht[40]. Damit ist nichts

[38] Der Verzicht des Staates auf seinen Strafanspruch im einzelnen Falle — die Begnadigung — ist eben desshalb zulässig, weil ein Rechtssatz besteht, der dem Träger der Souveränetät im Staate das Recht gibt, auf dem Wege einer lex specialis die nach den Strafgesetzen verwirkte Strafe auf einen konkreten Fall für unanwendbar zu erklären.

[39] Das Recht auf die Krone muss vom Berechtigten nicht geltend gemacht werden.

[40] So Jellinek a. a. O., S. 319.

Die Ausübung des Wahlrechts zur Volksvertretung ist in den meisten Staaten nach einem allgemein anerkannten Rechtssatze lediglich Recht, sie

anderes gesagt, als dass ein Verzicht auf das Recht, Einholung des Placet zu verlangen, dann unzulässig ist, wenn sich im geltenden bayerischen Kirchenstaatsrechte kein Rechtssatz findet, der ihn gestattet. Ein solcher Rechtssatz ist aber im geltenden Kirchenstaatsrechte weder ausdrücklich enthalten, noch ist er, wie diese Untersuchung ergeben wird, aus dessen Bestimmungen wissenschaftlich abzuleiten.

Vergleich mit dem recursus ab abusu.

Zur Beantwortung der zu lösenden Frage dient eine Betrachtung des den recursus ab abusu enthaltenden § 52 des Religionsediktes im Zusammenhalt mit § 58 desselben.

§ 52 des Religionsediktes lautet:

„Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen".

Diesen Rekurs kann das Individuum auch gegen Publikation und Exequirung einer unplacetirten kirchlichen Anordnung, wenn es dadurch beschwert wird, einlegen: Die Vorschrift des § 58 des Religionsediktes über das placetum regium gehört zur festgesetzten Ordnung im Sinne des § 52. Kann nun die Staatsgewalt in einem einzelnen Falle auf ihr Recht, die Einholung des Placet zu verlangen, Verzicht leisten und thut sie das, so ist für diesen besonderen Fall die Vorschrift, dass zur Verkündung und Vollziehung kirchlicher Gesetze das Placet eingeholt werden müsse, nicht vorhanden, sie gehört in diesem Falle nicht zur festgesetzten Ordnung, wir gelangen also zu der absurden Konsequenz, dass die Staatsgewalt, d. h. der Monarch unter Gegenzeichnung des Ministeriums das eigenthümliche Recht hätte, die „festgesetzte Ordnung" anzutasten, ein Gesetz und noch dazu ein

kann aber auch durch Aufhebung dieses Rechtssatzes zur Pflicht gemacht werden, wie dies neuerdings in Belgien geschah.

Verfassungsgesetz[41] für den einzelnen Fall aufzuheben, entgegen dem allgemeinen Rechtssatze, dass ein Gesetz nur durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht oder ein anderes, neues Gesetz aufgehoben werden kann und entgegen dem besonderen Rechtssatze[42]), dass in unserem konstitutionellen Staate zum Zustandekommen eines Gesetzes der Beirath und die Zustimmung der beiden Kammern des Landtags, die gutachtliche Vernehmung des Staatsrathes und die Sanktion des Königs erforderlich ist.

Ein weiterer Grund, der ebenfalls aus einer vergleichenden Betrachtung der genannten Paragraphen des Religionsediktes sich ergibt, spricht für die Entscheidung, dass die Staatsgewalt die Einholung des Placet zu verlangen rechtlich verpflichtet ist.

Ueberall da, wo eine Norm ein subjektives öffentliches Recht des Individuums schafft, ist eine Rechtspflicht der Staatsgewalt das Korrelat desselben. Aus § 58 des Religionsediktes entspringt nun allerdings ein solches subjektives öffentliches Recht des Individuums nicht, sondern lediglich dasjenige, was die Doktrin mit dem Namen Reflexrecht bezeichnet. Dagegen gehört § 52 des Religionsediktes zu jenen Normen, die ein subjektives öffentliches Recht des Individuums schaffen. Wie oben bemerkt, steht der Rekurs des § 52 den Genossen einer Kirchengesellschaft auch gegen die Publikation und Exequirung unplacetirter geistlicher Erlasse zu. Die Staatsgewalt könnte also auf § 58 nicht verzichten ohne Verletzung ihrer in § 52 normirten Rechtspflicht, auf den eingelegten recursus ab abusu zu reagiren, sie würde durch einen Verzicht auf ihr Recht, Einholung des Placet zu verlangen, eine Rechtspflicht verletzen: also ist ihr Verlangen der Einholung des Placet selbst Pflicht[43].

---

[41] Bayer. Verfassungsurk. Tit. X, § 7.

[42] Ebenda Tit. VII, § 2.

[43] Das in § 52 des Religionsediktes statuirte Recht des Individuums ist ebenso wie der Inhalt der §§ 42, 60 und 71 des Religionsediktes ein Ausfluss des jedem Staatsbürger verfassungsmässig gewährleisteten Rechtes der Gewissensfreiheit (§ 1 des Religionsediktes). Es würde also seitens der Staatsgewalt durch einen Verzicht auf § 58 zugleich mit dem in § 52 ge-

Verhältniss des § 58 des Religionsediktes zu § 51 desselben.

§ 51 des Religionsediktes lautet:

„Solange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf[44].

Die beiden in der Ueberschrift genannten Paragraphen des Religionsediktes stehen nicht in dem Verhältnisse, dass zu jeder kirchlichen Verordnung, die das Placet erhalten hat, auch der weltliche Arm gewährt werden muss. Einholung und Empfang des Placet ist nicht gleichbedeutend mit dem Nichtüberschreiten der Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises. Das Letztere ist der weitere Begriff. Der weltliche Arm muss nur dann gewährt werden, wenn keine Verfassungsverletzung seitens der Kirchengewalt vorliegt. Deshalb sagt Seydel[44]:

„Die Verfassung gebietet die Erholung des Placet für die fraglichen Erlasse unbedingt. Die Vorschrift (§ 58) hat mit der Gewährung oder Nichtgewährung des „weltlichen Armes" (also mit § 51) unmittelbar nichts zu thun. Die Erholung des Placet ist kein Gesuch um Gewährung des Staatsschutzes, sondern Befolgung einer Verfassungsvorschrift; die Nichterholung des Placet in Fällen, wo sie verfassungsmässig erforderlich ist, kein Verzicht auf den Staatsschutz, sondern eine Verletzung der Verfassung"[45].

währten subjektiven öffentlichen Rechte des Individuums die jedem Staatsbürger durch die Verfassung garantirte Gewissensfreiheit verletzt werden. S. dagegen oben S. 10.

[44] a. a. O. Bd. VI, S. 213.

[45] Die Vorschrift hat mit der Gewährung oder Nichtgewährung des weltlichen Armes, mit § 51, nichts zu thun: dass also unplacetirte kirchliche Erlasse rechtlich nicht vorhanden sind, z. B. dass ein wegen Nichtanerkennung des Vaticanums Exkommunicirter, wenn er einen religiösen Versammlungsort betritt, nicht wegen Hausfriedensbruches vom Staate bestraft werden kann, beruht m. E. auf § 58, nicht auf § 51. S. dagegen E. Mayer a. a. O. S. 157. Würde

§ 51 ist deshalb zu interpretiren wie folgt:

Wenn die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises irgendwo überschreitet, d. h. die Verfassung irgendwie verletzt, sei es durch Nichterholung des Placet gerade zu demjenigen kirchlichen Gesetze, gegen dessen Verletzung sie den weltlichen Arm anruft und durch Verkündung und Vollziehung gerade dieses Gesetzes, sei es durch irgend eine Handlung, die mit dem geistlichen Erlasse, für welchen der weltliche Arm gewünscht wird, nicht in Zusammenhang steht, dann darf ihr der Schutz der Staatsgewalt versagt werden, i. e. er darf ihr auch gewährt werden.

Wenn also der Kirche der weltliche Arm gewährt wird, obwohl sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises überschritten hat, so liegt darin im Allgemeinen keine Verfassungsverletzung, wenn ihr nur nicht etwa ein Rechtsanspruch auf den polizeilichen Schutz, den sie verwirkt hat, zugestanden wird. Es kann jedoch diese Handlungsweise der Staatsgewalt eine Verfassungsverletzung in sich schliessen, dann nämlich, wenn es sich um Gewährung des weltlichen Armes gerade zu einem unplacetirten kirchlichen Gesetze handelt, zu einem Gesetze, durch dessen Publikation und Exequirung die Kirchengewalt die Verfassung verletzt hat, denn Ertheilung des bracchium saeculare in diesem Falle wäre nichts anderes als Vollziehung des kirchlichen Gesetzes, unplacetirte kirchliche Gesetze dürfen aber nicht verkündet und nicht vollzogen werden gemäss § 58.

Wir unterscheiden drei verschiedene Fälle:

1. Die Kirchengewalt publizirt und exequirt ein kirchliches Gesetz, zu welchem das Placet nicht eingeholt oder zwar nachgesucht, aber nicht ertheilt wurde. Die Grenzen ihres eigent-

---

der Staat eine solche Strafe wegen Hausfriedensbruches aussprechen, so wäre das nichts anderes als ein Vollzug eines nicht placetirten Gesetzes von Seite des Staates, ein solcher Vollzug ist aber nicht durch § 51, sondern durch § 58 verboten.

lichen Wirkungskreises sind damit überschritten, ihr Rechtsanspruch auf polizeilichen Schutz ist verwirkt; der weltliche Arm darf der Kirche ganz allgemein versagt werden, zu diesem speciellen Gesetze aber muss er sogar versagt werden.

2. Zu einem geistlichen Erlasse ist das Placet eingeholt und ertheilt worden, aber die Kirchengewalt hat sonst irgendwie z. B. durch Publikation und Exequirung eines anderen, eines nicht placetirten Gesetzes die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises überschritten. Da der Rechtsanspruch auf den Schutz der Staatsgewalt damit ganz allgemein verwirkt ist, so hat die Kirchengewalt auch kein Recht mehr, den Schutz der Staatsgewalt gegen eine Verletzung des erstgenannten placetirten Erlasses zu erhalten: er darf ihr verweigert werden[46].

3. Es liegt ein placetirtes kirchliches Gesetz vor. Durch Verkündung und Vollziehung dieses Gesetzes kann also die Kirchengewalt die Verfassung (§ 58 des Religionsediktes) nicht verletzen. Aber auch ausserhalb dieses kirchlichen Gesetzes hat sie, wie wir nun annehmen, die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschritten. In diesem Falle, sollte man meinen, müsse der Kirche unter allen Umständen der Rechtsanspruch auf polizeilichen Schutz gemäss § 51 zugebilligt, und der weltliche Arm für jenes placetirte Gesetz gewährt werden. Dennoch ist das nicht richtig; es beruht diese Interpretation auf einer unrichtigen Auffassung des Verhältnisses der beiden mehrfach genannten Paragraphen des Religionsediktes, auf der Auf-

[46] Hinschius, Staat und Kirche in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. I 1, S. 370 Anm. 1 ist darnach zu berichtigen. Dieser Schriftsteller sagt, es sei die rechtliche, aber praktisch allerdings fast nicht durchführbare Konsequenz der Nichtnachsuchung des Placet zu den vatikanischen Beschlüssen, dass die vatikanischen Katholiken nicht mehr als Katholiken mit den Rechten einer öffentlichen Kirchengesellschaft anerkannt würden. M. E. wäre das eine der beiden möglichen rechtlichen Konsequenzen: der Schutz darf ihr verweigert werden, er darf ihr aber auch gewährt werden. Vgl. übrigens Seydel a. a. O. Bd. VI, S. 205.

fassung, dass die Einholung des Placet nichts sei als ein Gesuch um den weltlichen Arm. Die Staatsgewalt kann, nachdem sie ein kirchliches Gesetz placetirt hat, zu der Ueberzeugung gelangen, dass dasselbe den Gesetzen des Staates widerspricht; ist das der Fall, dann darf der weltliche Arm zu dem Gesetze gar nicht gewährt werden: „Denn abgesehen davon, dass das Placet nicht die Bedeutung der Sanktion hat, vermöchte der König durch eine solche Verwaltungshandlung gesetzliche Bestimmungen nicht zu beseitigen. Derartige Erlasse, welche den Gesetzen widersprechen, würden also auf alle Fälle jeder Rechtswirksamkeit entbehren und demnach rechtlich nicht vollziehbar sein“ [47]. Die Definition des Placet, welche H. von Sicherer [48] aufstellt, wonach das landesherrliche Placet auf dem Gedanken beruht, „dass kirchliche Erlasse jedweder Art, um in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen und mit der Erzwingbarkeit des Rechtes ausgestattet zu werden, der Genehmigung durch die weltliche Gewalt bedürfen“, wird daher von Seydel mit Recht für das geltende Recht verworfen.

Das placetum regium in Bayern seit dem Erlasse der Verfassung. Anwendung des Resultates, insbesondere auf die staatsrechtliche Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche.

Die Geschichte des placetum regium seit dem Inkrafttreten der Verfassung hat eine andere Bedeutung als die den Zeitraum vor dem Jahre 1818 behandelnde. Eine Betrachtung der vor dem genannten Jahre liegenden Zeit muss sich darauf beschränken aus den Fällen praktischer Handhabung des placetum regium die vom Staate aufgestellten Rechtssätze abzuleiten, vom Jahre 1818

[47] Seydel a. a. O. Bd. VI, S. 213.

[48] Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Max Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. München 1874, S. 37.

an dagegen ist die Möglichkeit gegeben, die Verfügungen der Staatsgewalt in dieser Angelegenheit und die darin ausgesprochenen Grundsätze an einem Masse zu messen, sie auf ihre Richtigkeit d. h. auf ihre Uebereinstimmung mit den Normen der Verfassung zu prüfen. Die Prüfung wird ergeben, dass es der Staatsregierung nicht gelungen ist, sich von der im Vorhergehenden bezeichneten historischen, mit den konstitutionellen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringenden Auffassung immer ferne zu halten.

Schon eine Verordnung vom 25. Januar 1823[49] ermächtigt die Kreisregierungen, die Publikation der Fastendispenspatente ohne Anstand zu gestatten, ertheilt also diesen Patenten das placetum regium im Voraus. Die in dieser Verordnung enthaltene Erörterung über den Nutzen des Placet für die Kirche erinnert noch an die territorialistischen Motive, die in den oben zitirten Worten der „Grundlinien eines dem itzigen Zeitgeiste angemessenen Kirchenrechtes“ vom Verfasser angeführt werden.

Schon im August desselben Jahres schlug die Regierung den gleichen Weg ein, indem sie den wegen Anordnung der gebräuchlichen kirchlichen Exequien anlässlich des Ablebens des Papstes Pius VII. allenfalls zur Publikation kommenden bischöflichen Patenten das landesfürstliche Placet im Voraus zusagte.

Das Ablassausschreiben von 1826 erhielt unerbeten das placetum regium[50]. Die Staatsregierung war eben gemäss ihrer Auffassung nicht verpflichtet, zu verlangen, dass sie um etwas ersucht werde, das sie auch ohne Ersuchen gewähren konnte. Die Antwort des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeussern an den päpstlichen Nuntius in München, Erzbischof von Nicäa, auf dessen Note über das Placet enthält die Bemerkung, das placetum regium sei die Form, welche den kirchlichen Anordnungen den Schutz der weltlichen Behörden sichere.

[49] Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. VIII, S. 71.
[50] Döllinger a. a O. Bd. VIII, S. 1128.

Die Verordnung vom 29. November 1826[51] schärft die Beobachtung des § 58 der zweiten Verfassungsbeilage ein und weist ein Gesuch der Kirchengewalt um Dispensation von der Vorschrift dieses Paragraphen zurück, ohne sich über die Zulässigkeit einer solchen von der Kirchengewalt verlangten Dispensation auszusprechen. Es wird in dieser Verordnung eine prinzipielle Entscheidung der Frage vermieden.

In den Jahren 1829[52] und 1833[53] wurden bei Gelegenheit bestimmter Vorkommnisse die verfassungsmässigen Vorschriften über das placetum regium wiederholt betont. Der die Jahre 1846—48 ausfüllende Streit zwischen dem Erzbischofe von München und der Staatsregierung über die Frage, ob sich das Placet auch auf Erlasse dogmatischen Inhaltes beziehe, berührte unser Problem nicht.

Den Ausführungen der Kirchengewalt lag beständig die Ansicht zu Grunde, dass das Verlangen der Einholung des Placet keine Pflicht der Staatsregierung, und deshalb ein Verzicht derselben auf ihr Recht bezüglich des Placet zulässig sei. So äusserte sich die Würzburger Bischofsversammlung im Jahre 1848[54], und in dem gleichen Sinne spricht sich der Erzbischof von Köln Clemens August Frhr. Droste zu Vischering aus. Der Letztere will zwar die unmittelbare Beziehung zwischen dem placetum regium und dem weltlichen Arme nicht gelten lassen, allerdings aus einem staatsrechtlich nicht haltbaren Grunde, indem er gegen eine solche Anschauung die dem Staate der Kirche gegenüber obliegende obligatio tuitionis anführt, aber einen in einzelnen Fällen von der Staatsgewalt ausgesprochenen Verzicht auf ihr Recht, Einholung des Placet zu verlangen, scheint er

[51] Döllinger a. a. O. Bd. VIII, S. 77.

[52] Ebenda S. 77.

[53] Ebenda S. 234 und S. 257 ff.

[54] Protokolle der Versammlung im Archiv f. Kath. K.-R. N. F. 15, 150 ff.

nicht nur für möglich zu halten, er betrachtet ihn sogar im Interesse des Friedens zwischen Kirche und Staat als nothwendig[55].

Schon im Jahre 1852 gelegentlich der Beantwortung der Freysinger Denkschrift trat die Regierung mit ihrer Auffassung des placetum regium wieder hervor. Durch die Kgl. Entschliessung vom 30. März 1852, mitgetheilt unter dem 8. April 1852, Ziff. 3 wird für die von dem Oberhaupt der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläumsablassverkündigungen, dann für die Fastenpatente das Placet bis auf Weiteres im Voraus ertheilt.

Endlich hat die Regierung gelegentlich des Falles sed Pfarrers Renftle in Mering dieselbe Anschauung vertreten, wie sich aus der unter dem 27. Februar 1871 ergangenen Entscheidung des Ministeriums deutlich ergibt[56].

Während in diesen seit dem Jahre 1818 ergangenen Erlassen und Verordnungen der Staatsregierung nur an einzelnen Stellen und mehr andeutungsweise eine Interpretation der Vorschriften über das placetum regium enthalten ist, deren Unrichtigkeit im Vorhergehenden nachgewiesen wurde, hat die Staatsregierung der Jahre 1889/90 der erwähnten Anschauung scharfen, keinem Zweifel Raum lassenden Ausdruck verliehen im Verlaufe jener Ereignisse, die mit der staatlichen Anerkennung der Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche ihren Abschluss fanden.

Zwischen dem Gegenstande der bisherigen Erörterung und der bayerischen Altkatholikenfrage besteht ein inniger Zusammenhang. Wiederholt ist auf die Beziehung wenigstens der Placetfrage im Allgemeinen zur staatsrechtlichen Behandlung der bayerischen Altkatholiken hingewiesen worden[57]. Diese Beziehung lässt sich kurz in folgender Weise fassen.

[55] Clem. Aug. Frhr. Droste zu Vischering, Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten. Münster 1848, S. 110 ff.

[56] Friedberg, Aktenstücke z. vatikan. Conzil N. CVI.

[57] Rede des Staatsministers Dr. Freiherrn von Lutz in der Sitzung der

Wenn im Jahre 1870 das placetum regium für das Vaticanum eingeholt und ertheilt worden wäre, so gäbe es — nach der von der bayerischen Staatsregierung vertretenen Auffassung des Placet als Ertheilung des weltlichen Armes — keine Altkatholikenfrage, denn hätten die „Altkatholiken“ das Vaticanum dann geleugnet, so wäre die Staatsgewalt entsprechend dem bezeichneten Standpunkte verpflichtet gewesen, der Kirchengewalt gegen diese Verletzung eines Gesetzes derselben auf Anrufen ihren Schutz zu gewähren, den weltlichen Arm zur staatsrechtlichen Abschüttelung der Altkatholiken zu ertheilen. Wie der Altkatholizismus durch das Infallibilitätsdogma, so ist die Altkatholikenfrage durch die Nichtplacetirung dieses Dogmas entstanden.

Der von der bayerischen Staatsregierung im Jahre 1890 gemachte Versuch einer Lösung dieser Frage, der in der Entschliessung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. März 1890 enthalten ist, setzt an diesem Punkte ein. Es sei gestattet an den Gang der Ereignisse aus jener Zeit mit wenigen Worten zu erinnern.

In der Freysinger Denkschrift vom 14. Juni 1888 figurirt unter den Gegenständen, die dem bayerischen Episkopate Anlass zu Beschwerden gaben, auch „die seitherige staatliche Auffassung der sog. Altkatholikenfrage“. Die Antwort der Staatsregierung vom 28. März 1889 hebt den oben bezeichneten Zusammenhang zwischen der Vorschrift des placetum regium und der staatlichen Behandlung der Altkatholiken hervor, indem sie sagt, das Verhalten der Staatsregierung gegenüber dem Altkatholizismus sei „nichts anderes als die pflichtgemässe Beobachtung der Vorschrift in § 58

Kammer der Abgeordneten vom 6. Nov. 1889, Sten. Ber. IV, S. 169: „Es ist übrigens auch von gegnerischer Seite nicht bestritten worden, dass die (Altkatholiken)-Frage mit jener des placetum regium innig zusammenhängt. Solange dem Unfehlbarkeitsdogma das placetum regium nicht ertheilt ist, solange wird das bracchium saeculare auch zur Unterdrückung der Altkatholiken nicht gewährt“. Siehe auch die Beantwortung der Schleich'schen Interpellation in der Kammer der Abgeordneten 1875, Sten. Ber. III, S. 217.

der zweiten Verfassungsbeilage". Es folgten nun die Verhandlungen im Landtage über den von dem Abgeordneten Geiger und Genossen gestellten Antrag, dessen Ziffer 2 lautet, der Regent solle gebeten werden, er möge das Ministerium „anweisen", den altkatholischen Centralverein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln". In den Schlussworten der Rede, die Staatsminister Dr. Freiherr von Lutz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. November 1889 unmittelbar nach dem Antragsteller, dem Abgeordneten Geiger, hielt, war, wie Seydel sagt, das künftige Schicksal der Altkatholiken angedeutet[58]. Ueber den in der zweiten Kammer angenommenen Antrag wurde in der ersten Kammer zur Tagesordnung übergegangen mit einer Motivirung, die sich an die soeben bezeichneten Worte des Staatsministers anschliesst.

Die katholische Kirchengewalt ging nun auf dem ihr von der Staatsregierung angedeuteten Wege vor. Ein Schreiben des Kapitularvikariates von München-Freysing vom 10. März 1890 bittet, „die Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen". und fügt das vom Minister in seiner Rede als erforderlich erklärte Urtheil der Kirchengewalt als kompetenter Behörde hinzu, welches lautet, die Altkatholiken hätten:

[58] Sten. Ber. IV, S. 164: „Anlangend aber endlich den Punkt, dass die Altkatholiken noch in Bezug auf andere Dinge als das Dogma von der Infallibilität von Rom und den Katholiken sich getrennt haben, so steht mir keine Kompetenz zu, hierüber zu urtheilen, keine Kompetenz nach Ihrer eigenen Rechtsanschauung. Sie haben immer und immer wieder gesagt: ob einer der katholischen Kirche noch angehört oder er aus der katholischen Kirche ausgeschieden, ob er freiwillig ausgeschieden ist oder ob er in Folge der Exkommunikation auszuscheiden gezwungen war, das sind Dinge, die der geistlichen Obrigkeit zustehen, nicht der staatlichen, nicht dem Kultusministerium. Wohlan, meine Herren, möge die geistliche Behörde die Frage einmal genau untersuchen, möge sie prüfen, wie es denn damit steht und möge sie das in ihrer Zuständigkeit liegende Urtheil fällen. Dann werden wir weiters sehen, **was unseres Amtes ist**".

1. Das Vaticanum,
2. den Ehren- und Jurisdiktionsprimat des Papstes,
3. das Dogma von der unbefleckten Empfängniss Mariä,

geleugnet und seien aus jedem einzelnen dieser Gründe ipso facto der Exkommunikation verfallen. Und nun erging die oben genannte Ministerialentschliessung vom 15. März 1890, deren Gedankengang kurz folgender ist. Nachdem zuerst der Antrag, die Altkatholiken staatsrechtlich von der katholischen Kirche aus dem Grunde zu trennen, weil sie das Vaticanum nicht anerkennen, mit der Begründung abgelehnt wird, dass dasselbe nicht placetirt sei, in Folge dessen nicht vollzogen werden dürfe, wird ausgeführt, dass es eine andere Bewandtniss mit den beiden anderen Dogmen habe; diesen stehe das Verbot des § 58 des Religionsediktes nicht entgegen, denn beide seien placetirt, das Dogma von der unbefleckten Empfängniss wenigstens thatsächlich. Für diese letzteren beiden Dogmen komme also § 51 des Religionsediktes zur Anwendung, wonach die Kirchengewalt, so lange sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen kann, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf. Durch die Vorlage des Kapitularvikariates München-Freysing vom 10. März 1890 sei die „erforderliche Grundlage“ zum staatlichen Einschreiten gegen die Altkatholiken, nämlich ein Urtheil der kompetenten Behörde darüber, dass eine Verletzung der Gesetze der Kirche vorliege, eine Grundlage, die bisher gefehlt habe, geschaffen worden. Daran schliesst sich die Mittheilung an das Kapitularvikariat, dass „vorerst die in der Erzdiöcese München-Freysing wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der K. Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, dass vielmehr die Rechte der Altkatholiken in dieser Diöcese hinsichtlich der Religionsausübung sich vorläufig nach § 2 der zweiten Verfassungsbeilage zu bemessen haben“.

Die in den vorhergehenden Kapiteln erörterte Frage, ob das Verlangen der Einholung des staatlichen Placet ein Recht oder eine Pflicht der Staatsregierung sei, spielt hier an zwei Stellen herein.

Die Altkatholiken wurden staatsrechtlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen aus zwei Gründen;

1. weil sie das Dogma vom Ehren- und Jurisdiktionsprimate des Papstes,

2. weil sie das Dogma von der unbefleckten Empfängniss Mariä leugnen.

Das erste Dogma ist placetirt, das zweite ist „thatsächlich" placetirt d. h. verfassungsgemäss gesprochen, es ist nicht placetirt. Die Regierung hat auf ihr Recht, die Einholung des Placet zu verlangen, einen nach den obigen Ausführungen rechtsungiltigen Verzicht geleistet. Soweit die staatsrechtliche Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche sich auf den unter Ziffer 2 angeführten Grund stützt, handelte es sich also um den Vollzug eines kirchlichen Gesetzes, das das placetum regium nicht erhalten hatte, ein solches Gesetz darf aber nicht vollzogen werden, wie die Staatsregierung selbst sagt[59].

[59] „Denn hiernach dürfen die Dekrete des vatikanischen Konzils Seitens der Staatsregierung nicht vollzogen werden, nachdem für dieselben das placetum regium nicht ertheilt ist", heisst es in der Ministerialentschliessung vom 15. März 1890. Diese Worte sind bei genauer Betrachtung auffallend, sie stehen in Widerspruch mit der sonstigen Auffassung der Staatsregierung. Ist die Einholung des Placet wirklich nichts als ein Gesuch um den weltlichen Arm, so kann doch die Staatsregierung auf dieses Gesuch auch verzichten, also ihren weltlichen Arm ohne Gesuch gewähren, da § 51 des Religionsediktes ja nicht entgegensteht. Wenn sie das aber thut, so gewährt sie eben ihren Arm zum Vollzuge des nicht placetirten Gesetzes, sie vollzieht das nicht placetirte Gesetz. Daher sind die obigen Worte vom Standpunkte der Staatsregierung nicht richtig: nicht placetirte kirchliche Gesetze dürfen Seitens der Staatsregierung wohl vollzogen werden, nur Seitens der Kirche nicht! Es geht bei konsequenter Durchführung der von der Staatsregierung vertretenen Auffassung nicht an, das in § 58 des Religionsediktes enthaltene Verbot so zu interpretiren, dass dessen Spitze sich nicht nur

Nun zum zweiten Punkte.

Die Kirchengewalt hat durch Nichteinholung des placetum regium zum Vaticanum und auch durch Publikation und Exequierung desselben trotz verweigerten Placets die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises überschritten, sie hat die Verfassung verletzt, und damit entfiel die Bedingung, unter welcher ihr § 51 des Religionsediktes den Rechtsanspruch auf den weltlichen Arm im Falle einer Verletzung ihrer Gesetze gewährt. Dem widersprechen direkt die entscheidenden Worte der mehrgenannten Ministerialentschliessung: „Der Rückhalt, welchen so die Altkatholiken in Folge der Nichtplacetirung der erwähnten vatikanischen Konzilsbeschlüsse bei der königlichen Staatsregierung seither gefunden haben, hat aber in eben diesen Beschlüssen seine Grenze. Sobald demnach vom zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, dass die Altkatholiken nicht bloss mit Rücksicht auf das Vaticanum, sondern auch aus bestimmten anderen Gründen die Ausschliessung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts der verfassungsmässigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern (gemeint ist § 51 des Religionsediktes) verpflichtet, diesem Urtheile den Vollzug zu sichern“. Die Kirche hat den Rechtsanspruch auf den weltlichen Arm nach dem Wortlaute der Verfassung verwirkt, die Staatsgewalt billigte ihr diesen Rechtsanspruch zu! Dieser Ausführung der Staatsregierung liegt die im 5. Kapitel dieser Abhandlung als unrichtig dargestellte zu enge Interpretation der Anfangsworte des § 51 des Religionsediktes zu Grunde.

---

gegen die Kirche, sondern auch gegen die Staatsgewalt richtet. Anders nach unserer Auffassung, darnach sind jene Worte der Ministerialentschliessung richtig, weil eben das placetum regium mit dem weltlichen Arme unmittelbar nichts zu thun hat, sondern ein Sicherungsrecht des Staates gegenüber der Kirche ist. Auch Seitens der Staatsgewalt dürfen placetirte kirchliche Gesetze nicht vollzogen werden, denn darin würde ein rechtsungiltiger Verzicht der Staatsgewalt auf ihr Recht, Einholung des Placet zu verlangen, liegen, rechtsungiltig deshalb, weil dieses Recht zugleich Pflicht ist.

eben darin lag, dass die Staatsgewalt auf Anrufen ihren Schutz der Kirchengewalt gewährte, war die Staatsgewalt nicht (§ 51 des Religionsediktes).

Der eine der beiden möglichen Wege war hiemit der, dass man die Altkatholiken staatsrechtlich auf Grund ihrer Nichtanerkennung des Dogmas vom Ehren- und Jurisdiktionsprimate des Papstes von der katholischen Kirche ausschloss, und der andere der, dass man sie nach wie vor staatsrechtlich als Glieder der katholischen Kirche betrachtete.

Damit ist auch der verfassungsgemässe Gang der kommenden kirchenstaatsrechtlichen Ereignisse in der bayerischen Altkatholikenfrage vorgezeichnet. Was Staatsminister Dr. von Lutz von der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 sagte[63], nämlich dass ihre Gesetzmässigkeit zu beanstanden sei, muss von der Ministerialentschliessung vom 15. März 1890 in Beziehung auf ihre Begründung gesagt werden, und es wird dahin kommen, dass die Staatsregierung diese Ministerialentschliessung wie einst die erwähnte vom 8. April 1852 als rechtlich ungiltig ausser Wirksamkeit setzt.

Welchen von den zwei bezeichneten Wegen einer verfassungsgemässen Lösung der Altkatholikenfrage sie dann beschreiten wird, ist Sache ihres Ermessens und eine Erörterung hierüber fällt als in das Gebiet der Politik einschlagend über die Grenzen dieser staatsrechtlichen Abhandlung hinaus.

---

[63] Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. III, S. 303, Sp. 1.